

VII. Vereinfachtes Verfahren

Art. 70

¹Geringfügige Vorhaben, die keine wesentlichen nachbarlichen und öffentlichen Interessen berühren, können vom Gemeinderat nach schriftlicher Anzeige an die direkt betroffenen Anstösserinnen und Anstösser im vereinfachten Verfahren ohne Auflage, Aussteckung und öffentliche Ausschreibung bewilligt werden.

²Im übrigen sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren anwendbar.

700.100 Baugesetz 32 Schaffhauser Rechtsbuch 1997